Allgemeine Lieferbedingungen (Stand 06/18)

I. Vertragsabschluss

1. Offerten und weitere Unterlagen bleiben Eigentum der s-Leit AG. Sie dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. s-Leit AG behält alle Rechte an den Unterlagen, die der anderen Vertragspartei ausgehändigt wurden.
2. Konstruktions- oder Materialänderungen bleiben vorbehalten.

3.1 Die Auftragsbestätigung und die Allgemeinen Lieferbedingungen der s-Leit AG regeln die Lieferungen und Leistungen der s-Leit AG abschliessend. Sie gehen anderen Unterlagen wie Kataloge, Preislisten, Offerten, Bestellungen etc. vor. Die allgemeinen Geschäfts-, Einkaufs- und Garantiebedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und gelten als wegbedungen.

3.2 Die Auftragsbestätigung ist sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Gewünschte Änderungen sind innert 5 Tagen der s-Leit AG zur Annahme zuzustellen.

3.3 Offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler oder Irrtümer sind zu korrigieren, ohne dass die s-Leit AG darauf behaftet werden kann und ohne dass dies am Zustandekommen des Vertrages etwas ändert.

4. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Annahme durch s-Leit AG.

II. Rechnungsstellung

1. Ab dem 31. Tag nach Zustellung der Rechnung (Gesamt- oder Teilrechnung) befindet sich der Schuldner ohne besondere Mahnung in Verzug und ein Zins von 5% ist geschuldet.
2. Die Zahlung ist in jedem Falle fristgerecht zu leisten.
3. Eine Verrechnung durch den Schuldner (Kunde) ist ausgeschlossen.

III. Termin

1.1. Die Liefertermine stellen ohne besondere Abmachungen Richtzeiten in dem Sinne dar, dass der Kunde nicht berechtigt ist, bei verspäteter Lieferung sofort vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

1.2. Verzögert sich eine Lieferung aus Gründen, welche s-Leit AG nicht selbst verschuldet hat (z.B. Krieg, Arbeitskonflikte, Epidemien, verspätete oder mangelhafte Rohstoff- oder Materiallieferungen etc.), so können keine Verzugsfolgen eintreten.

2.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn er die Ware in Empfang genommen hat oder die Ware auf der Baustelle eintrifft.

2.2. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche s-Leit AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

3. Wird die Ware bei s-Leit AG über den Liefertermin hinaus gelagert, so hat der Kunde eine Lagergebühr von 1,5% des Lagerwertes pro 30 Tage zu entrichten.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Dauer:
   24 Monate ab Inbetriebsetzung. Sie beginnt spätestens 6 Monate nach Abgang der Ware ab Werk bzw. ab Meldung der Versandbereitschaft.
2. Umfang:

a) einwandfreies Arbeiten der gelieferten Anlageteile;

b) bei Materialfehler leistet s-Leit AG Ersatz im Rahmen der durch die Zulieferanten der s-Leit AG abgegebenen Garantien;

c) s-Leit AG ist frei, wie sie ihren Gewährleistungspflichten nachkommen will. Verlangt der Kunde Behebung vor Ort, so sind s-Leit AG die Spesen zu ersetzen;

d) ersetzte Teile gehen in das Eigentum der s-Leit AG über

3. Ausschluss:

a) für Schäden, verursacht durch jegliches unsachgemässe Handeln mit oder an den gelieferten Produkten (z.B. unsachgemässe Fremdmontage, Lagerung, Einstellung, Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften etc.).

b) für jegliche Schäden welche nicht direkt durch s-Leit AG verursacht wurden (aggressives Wasser, Chemikalien, natürlicher Verschleiss etc.).

c) für jegliche weiteren direkten und indirekten Schäden, welche nicht direkt an den von s-Leit AG gelieferten Produkten entstanden sind. Unkosten werden nicht ersetzt.

d) für Verletzung von rechtlichen Bestimmungen am Erfüllungsort, sofern diese s-Leit AG nicht vor der Auftragsbestätigung schriftlich bekannt gegeben wurden.

V. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

1. Das Eigentum an den von s-Leit AG gelieferten Produkten geht erst nach Zahlung des durch s-Leit AG in Rechnung gestellten Betrages an den Kunden. Der Kunde hat die Ware angemessen zu versichern, kann jedoch im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit über die Produkte verfügen (unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern). s-Leit AG ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ZGB eintragen zu lassen.
2. Werden die Produkte der s-Leit AG durch den Kunden weiterverkauft, bevor dieser das Eigentum im Sinne von Ziff. 1 hiervor erworben hat, so tritt dieser in der Höhe des ausstehenden Guthabens die Forderung, welche er gegenüber einem Käufer oder Kunden hat, an s-Leit AG ab. s-Leit AG ist jederzeit berechtigt, die Notifikation zu verlangen oder selbst vorzunehmen. Der Zedent bleibt der s-Leit AG solidarisch verpflichtet.
3. s-Leit AG kann vom Kunden verlangen, dass dieser zur Sicherung der abgetretenen Forderung allenfalls die Eintragung eines Bauhandwerkpfandrechtes vornimmt.

VI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschliesslich Stans, Schweiz. Es gilt Schweizerisches Recht.

S-LEIT
swissengineering AG
Leitfähige Luft®
Klimatechnische und Elektrostatische Systeme
Absauganlagen und Entstaubungssysteme

Erlen 2
6375 Beckenried
Schweiz

Tel. +41 41 624 91 00
Fax +41 41 624 91 01
info@s-leit.ch
www.s-leit.ch

CHE-112.134.286 MWST (CH)
DE251435069 MWST (BRD)
EORI-Nr. DE 398366634190263

GF und Inhaber:
Thomas Schürmann